

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 52, 63 Regelungsgesetz

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 497/54

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Oktober 1955

LAG Berlin



2 AZR 497/54
5 LA 710/53 LAG Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
13. Oktober 1955
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober
1955 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Berger
und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Hans-
Joachim Kettner und Willy Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 12. Oktober 1954 - 5 LA 710/53 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Landesarbeitsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt im 60. Lebensjahr stehende Kläger war seit 1931 Mitglied der nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO) und seit 1933 auch Mitglied der NSDAP. Er wurde am 1. Juni 1933 als Abteilungsleiter bei der Beklagten angestellt und seit Inkrafttreten der TOA (1938) nach Gruppe I bezahlt. Die Beklagte war bis 1938 eine Aktiengesellschaft, deren Kapital sich in der Hand der Stadt Berlin befand. Im Jahre 1938 wurde die Aktiengesellschaft aufgelöst und die Beklagte von da an als Eigenbetrieb der Stadt Berlin im Sinne der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650) geführt. Im April 1945 wurde der Kläger zur Wehrmacht eingezogen und bei der Verteidigung von Berlin eingesetzt. Am 1. Mai 1945 wurde er verwundet und geriet in russische Kriegsgefangenschaft. Aus dieser kehrte er im August 1946 nach Berlin zurück. Durch ärztliche Untersuchungen wurde bei ihm eine Wirbelsäulentuberkulose festgestellt. Dienst bei der Beklagten hat er nicht mehr getan, Gehalt hat er bis zum 30. Juni 1945 bekommen. Die Beklagte lehnte seine Weiterbeschäftigung wegen seiner politischen Belastung ab. Bereits im Juli 1945 hatte sie ihm eine Kündigung zugesandt, die ihn jedoch wegen seiner Abwesenheit nicht erreichte. Nachdem der Kläger trotz seiner Krankheit vorübergehend bei zwei Berliner Firmen tätig geworden war, gewährte ihm die Landesversicherungsanstalt Berlin auf seinen Antrag wegen Erwerbsunfähigkeit mit Wirkung vom 1. Juni 1949 eine Rente. Außerdem erhielt er ab 1. Oktober 1950 von der Stadt Berlin eine Versorgungsrente, deren Zahlung aber nach dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes eingestellt wurde. Durch Bescheid des Spruchausschusses in Wilmersdorf vom 14. September 1949 ist der Kläger entnazifiziert worden.

Er hat beim Arbeitsgericht Berlin gegen die Beklagte auf Zahlung von 500.- DM als Teilbetrag des Ruhegeldes geklagt, das ihm nach den Bestimmungen über die Gewährung von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Ruhegeld an die Angestellten und Arbeiter der Beklagten zu-
stehe. Hilfsweise hat er seinen Anspruch auf das Regelungs-
gesetz gestützt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das
Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und auf Anschlußberufung
des Klägers die Beklagte zur Zahlung von weiteren 5.600.- DM
verurteilt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klage-
abweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückwei-
sung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Der auch vom Kläger unterstützten Anregung der Be-
klagten, die Parteibezeichnung der Beklagten dahin zu ändern,
daß nicht die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), sondern die
Stadt Berlin als Arbeitgeber verklagt sei, brauchte nicht
entsprochen zu werden. Denn die Berliner Verkehrsbetriebe
(BVG) sind unstreitig seit 1938 ein Eigenbetrieb der Stadt
Berlin im Sinne der Eigenbetriebsverordnung und als solcher
ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 5 HGB. Die
Stadt Berlin als kaufmännische Unternehmerin konnte daher
auch unter der "Firma" dieses Unternehmens verklagt werden,
selbst wenn dieses nicht im Handelsregister eingetragen sein
sollte (§§ 17 Abs. 2, 36 HGB). Das ändert freilich nichts
daran, daß die BVG keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
und daß als Arbeitgeberin des Klägers und auch als Prozeßpar-
tei nur die Stadt Berlin anzusehen ist.

II. Nach § 77 Abs. 1 des Regelungsgesetzes stehen den
unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen außer den
Ansprüchen aus dem Regelungsgesetz Ansprüche auf Grund ihres
früheren Dienstverhältnisses gegen den Bund oder andere im
Bundesgebiet befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherrn
auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht
zu. Das Landesarbeitsgericht hält diese Ausschlußvorschrift

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

hier für unanwendbar. Es meint, der Kläger falle nicht unter das Regelungsgesetz, weil die Beklagte als sein früherer Dienstherr eine Aktiengesellschaft, und zwar eine Eigengesellschaft der Stadt Berlin, und insoweit kein öffentlich-rechtlicher Dienstherr sei, wie ihn das Regelungsgesetz voraussetze.

Diese Darlegungen sind schon deshalb verfehlt, weil sie von der falschen Voraussetzung ausgehen, die Beklagte, d.h. die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), sei noch eine Aktiengesellschaft und damit eine rechtlich selbständige juristische Person. Diese Annahme steht in Widerspruch zu dem unstreitigen Vorbringen der Parteien, daß die BVG nur bis 1938 eine Aktiengesellschaft war, dann aber aufgelöst und ihr Betrieb als ein sogenannter Eigenbetrieb der Stadt Berlin im Sinne der Eigenbetriebsverordnung weitergeführt worden ist. Sie steht aber auch in Widerspruch zum Rubrum des angefochtenen Urteils, in welchem als Beklagte die "Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft, jetzt Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)" bezeichnet wird. Unter diesen Umständen kann in der in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils enthaltenen rechtlich unzutreffenden Annahme, die BVG sei im Jahre 1945 und später noch eine Aktiengesellschaft gewesen, keine den Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO bindende tatsächliche Feststellung, sondern nur eine angreifbare Rechtsausführung gesehen werden, die auf einer unzutreffenden Auslegung der Eigenbetriebsverordnung zu beruhen scheint.

III. Aus dem feststehenden Sachverhalt ergibt sich im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger zu dem Kreis der von Art. 131 GG und dem dazu ergangenen Regelungsgesetz erfassten Personen gehört. Denn er stand am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst, ist aus diesem aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden und bisher nicht seiner früheren Stellung entsprechend verwendet worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- a) Arbeitgeberin des Klägers war, wie bereits klargestellt ist, die Stadt Berlin, also eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daß der Kläger demzufolge im öffentlichen Dienst stand, kann nicht deswegen bezweifelt werden, weil er bei dem städtischen Eigenbetrieb Berliner Verkehrsbetriebe, also einem nach kaufmännischen Grundsätzen geleiteten Unternehmen tätig war. Denn dieses Unternehmen gehört seinem Wesen nach zu den sogenannten Versorgungsbetrieben, da es ebenso wie die Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke die Aufgabe hat, allgemeine Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung zu befriedigen, nämlich das Bedürfnis zum schnellen Verkehr innerhalb der Stadt und ihrer näheren Umgebung zu tariflich festliegendem Preis. Nach allgemein anerkannter Ansicht sind aber die Angestellten derartiger Versorgungsbetriebe trotz ihres Privatdienstverhältnisses als im öffentlichen Dienst stehend jedenfalls dann anzusehen (vgl. Anders, Ges. zu Art. 33 GG 3. Aufl. Anm. 1 b zu § 2, insbesondere Fußnote 2 b), wenn es sich um einen städtischen Eigenbetrieb handelt.
- b) Der Kläger stand auch am 8. Mai 1945 noch im öffentlichen Dienst. Er ist daraus weder durch seine Einziehung zur Wehrmacht im April 1945 noch durch seine Verwundung und Gefangennahme am 1. Mai 1945 ausgeschieden. Selbst wenn er bereits durch seine Verwundung endgültig dienstunfähig geworden wäre, was aber vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden und nach dem unstreitigen Sachverhalt auch nicht anzunehmen ist, würde dies noch nicht sein Ausscheiden aus dem Dienst bedeutet haben. Denn nach ständiger Rechtsprechung sind die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über die Unmöglichkeit der Leistung (§§ 323 ff. BGB) auf das Arbeitsverhältnis nicht anwendbar. Das Arbeitsverhältnis erlischt nicht ohne weiteres, wenn die früheren Dienstenicht mehr geleistet werden können (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des Senats vom 25. August 1955, 2 AZR 29/54).

- 6 -

c) Aus dem Dienst ausgeschieden ist der Kläger erst dadurch, daß die Beklagte ihn nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im August 1946 nicht mehr beschäftigt hat, weil er infolge seiner politischen Belastung in seiner früheren leitenden Stellung im öffentlichen Dienst nach der Kontrollratdirektive Nr. 24 nicht weiter verwendet werden durfte. Auf die im angefochtenen Urteil erörterte Frage, wann das Arbeitsverhältnis des Klägers bei zivilrechtlicher Betrachtung geendet hat, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Für die Anwendbarkeit des Regelungsgesetzes ist vielmehr nur entscheidend, daß der Kläger aus anderen als tarifrechtlichen Gründen aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist (Art. 131 GG) oder, wie § 63 des Regelungsgesetzes noch genauer sagt, seinen Arbeitsplatz verloren hat. Da der Grund des Ausscheidens des Klägers in seiner politischen Belastung zu sehen ist, und da er schließlich von der Beklagten nicht wiederverwendet worden ist, gehört er zu dem Kreis der von Art. 131 GG erfassten Personen. Das Regelungsgesetz findet auf ihn Anwendung.

IV. Das hat nach § 77 dieses Gesetzes zur Folge, daß er seine Ruhegeldansprüche, und zwar auch die für die Zeit vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes in Berlin (1. Oktober 1951), nicht auf die Ruhegeldbestimmungen der Beklagten, sondern nur auf das Regelungsgesetz stützen kann. Damit ist dem angefochtenen Urteil, das die umgekehrte Auffassung vertritt, die rechtliche Grundlage entzogen. Das Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird nunmehr zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen nach §§ 52, 63 des Regelungsgesetzes und des § 2 der 3. DVO i. d. F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283) gegeben sind, d.h. vor allem, ob der Kläger am 31. März 1938 unter Berücksichtigung seines Militärdienstes und etwaiger anderer anrechnungsfähiger

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Dienstzeiten bereits eine Dienstzeit von zehn Jahren bei der Beklagten abgeleistet hatte. Da in dieser Beziehung die tatsächlichen Verhältnisse noch nicht geklärt sind, sieht sich der Senat nicht in der Lage, selbst die Sache abschließend zu entscheiden.

gez. Denecke

Dr. Berger

Schilgen

Kettner

Wendel

